

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**

Ausgabe vom  
**24.03.2020**

**2.25.30 Nr. 3**  
Geschäftsordnung des Hochschulrats

**Geschäftsordnung des Hochschulrats  
der Justus-Liebig-Universität Gießen  
Vom 04.02.2011**

*Bisherige Fassungen:*

	Hochschulrat	Inkrafttreten
Ordnung	04.02.2011	
1. Änderungsbeschluss	20.03.2020	24.03.2020

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Aufgaben..... 2

§ 2 Vorsitz..... 2

§ 3 Sitzungen ..... 2

§ 4 Ladung und Tagesordnung..... 2

§ 5 Beschlussfassung..... 2

§ 6 Inkrafttreten..... 3

Der Hochschulrat der Justus-Liebig-Universität Gießen gibt sich gemäß § 42 Absatz 9 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (HHG) die nachfolgende Geschäftsordnung:

## **§ 1 Aufgaben**

Die Rechte und Aufgaben des Hochschulrats bestimmen sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Vorsitz**

(1) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit endet mit dem Zeitraum der Bestellung zum Mitglied des Hochschulrats oder der Abberufung aus dem Hochschulrat. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat und wird im Verhinderungsfalle von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(3) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrats. Sie oder er wird dabei vom Präsidium der JLU unterstützt.

## **§ 3 Sitzungen**

(1) Der Hochschulrat tagt nicht öffentlich. Die Sitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt; sie können bei Bedarf als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, sofern kein Mitglied des Hochschulrates dieser Form binnen drei Tagen nach Zugang der Einladung zu einer solchen Sitzung widerspricht. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies die Angelegenheit erfordert oder die Geheimhaltung vereinbart wird. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Hochschulrats hergestellt werden.

(2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK) nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitglieder des Präsidiums der JLU nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Sie können von einzelnen Beratungen ausgeschlossen werden.

## **§ 4 Ladung und Tagesordnung**

(1) Der Hochschulrat tagt, sooft es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch einmal pro Semester. Der Hochschulrat ist einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

(2) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Hochschulrates mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein und leitet die Sitzungen.

(3) Der Einladung ist die von der oder dem Vorsitzenden aufgestellte Tagesordnung beizufügen. Vorschläge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Hochschulrates eingereicht werden. Die endgültige Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(4) Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern, den Mitgliedern des Präsidiums und der Vertreterin oder dem Vertreter des HMWK umgehend, möglichst innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zugesandt. Es ist auf der darauf folgenden Sitzung zu genehmigen.

## **§ 5 Beschlussfassung**

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß zu der Sitzung eingeladen wurde.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Bestimmungen des Hessischen Hochschulgesetzes sind hiervon unberührt.

(4) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Sofern das Umlaufverfahren für eine bestimmte Entscheidung nicht bereits beschlossen ist, ist es nur zulässig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder in geeigneter Art und Weise über das Beschlussthema informiert werden und alle Mitglieder der Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmen. Die Stimmabgabe kann in diesen Fällen in der Regel schriftlich, per Fax oder E-Mail erfolgen, bei Bedarf auch mündlich gegenüber dem Vorsitzenden. Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll zu erstellen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und wird in den Mitteilungen der Universität veröffentlicht.

Gießen, den 04. Februar 2011

Karl Starzacher

Vorsitzender des Hochschulrats